

V E R O R D N U N G

**ZUM REGLEMENT
ÜBER DIE AUSRICHTUNG
VON MIETZINSBEITRÄGEN
(MIETZINSBEITRAGSVERORDNUNG, Vo
MBR)**

vom 11. / 13. Juni 2024

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
§ 1	Mietzinshöchstbeitrag	3
§ 2	Einkommensgrenze	3
§ 3	Hypothetisches Einkommen	3
§ 4	Vermögensgrenze	4
§ 5	Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgaben	4
§ 6	Zuständigkeit	4
§ 7	Inkrafttreten	4

Der Gemeinderat Muttenz, gestützt auf § 76 des Gemeindegesetzes und die Gemeindeordnung vom 12.10.1999 sowie auf das Verwaltungs- und Organisationsreglement vom 23.11.1999, beschliesst:

§ 1 Mietzinshöchstbeitrag

- ¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt maximal 75 % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.
- ² Die angemessene Jahresnettomiete entspricht 100 % der durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwerte in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten.

§ 2 Einkommensgrenze

- ¹ Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung¹.

§ 3 Hypothetisches Einkommen

- ¹ Die Erhöhung des Arbeitspensums resp. die grundsätzliche Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird grundsätzlich dann als zumutbar erachtet, wenn nachstehende Beschäftigungspensen nicht erreicht werden.

	<i>1 bis 3 minderjährige Kinder</i>	
<i>Alter jüngstes Kind</i>	<i>Familie</i>	<i>Alleinerziehend</i>
<i>Vorschule</i>	<i>100 %</i>	<i>0 %</i>
<i>Ab Beginn der obligatorischen Schulzeit</i>	<i>150 %</i>	<i>50 %</i>
<i>Ab Eintritt in die Sekundarstufe</i>	<i>180 %</i>	<i>80 %</i>
<i>Ab Vollendung des 16. Altersjahres</i>	<i>200 %</i>	<i>100 %</i>

- ² Werden die geforderten Beschäftigungspensen gemäss Absatz 1 nicht erreicht, wird bei der Berechnung des Mietzinsbeitrags das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet. Bei 4 und mehr Kindern kommt vorstehende Tabelle grundsätzlich zur Anwendung, wobei die konkreten Umstände gebührend zu berücksichtigen sind.
- ³ Auf begründetes Gesuch kann bei einem Unterschreiten der geforderten Beschäftigungspensen auf das Anrechnen eines hypothetischen Einkommens für eine befristete Zeit von in der Regel 6 Monaten verzichtet werden. Die zuständige Stelle fordert in der Verfügung die Empfängerinnen und Empfänger von Mietzinsbeiträgen zur Erhöhung des Beschäftigungsgrads innert Frist auf und macht auf die Möglichkeit der Kürzung oder Einstellung der Mietzinsbeiträge aufmerksam.

¹ SGS 850.11

- ⁴ Kann der Beschäftigungsgrad innert Frist durch die Empfängerin resp. den Empfänger von Mietzinsbeiträgen unverschuldet nicht erhöht werden, kann eine neue Frist von in der Regel 3 Monaten angesetzt werden. Die Empfängerinnen und Empfänger von Mietzinsbeiträgen haben ihre Arbeitsbemühungen nachzuweisen.
- ⁵ In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Arztzeugnis, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben, etc.) können Mietzinsbeiträge auch dann ausgerichtet werden, wenn die geforderten Beschäftigungspensen dauerhaft nicht erreicht werden.
- ⁶ Für die Bemessung des hypothetischen Einkommens können insbesondere folgende Quellen herangezogen werden:
- a) Zuletzt oder aktuell erzieltetes Einkommen (Hochrechnung);
 - b) Von einer anderen Amtsstelle bereits verfügbares Einkommen (z.B. KIGA, RAV, SVA/EL, etc.);
 - c) Allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge²;
 - d) Normalarbeitsverträge mit zwingenden Mindestlöhnen¹.
- ⁷ Kann das hypothetische Einkommen mit Hilfe der Quellen gemäss Absatz 1 nicht bemessen werden, wird für die Berechnung des Mietzinsbeitrags ein hypothetisches Einkommen von CHF 3'000.00 (netto 100 %) angenommen.

§ 4 Vermögensgrenze

- ¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung.
- ² Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden. Ein entsprechender Nachweis muss vorgelegt werden.

§ 5 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgaben

- ¹ Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung

§ 6 Zuständigkeit

- ¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Abteilungsleitung Soziales und Gesundheit.

§ 7 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2024 in Kraft.

² https://entsendung.admin.ch/app/gav_links?navId=gav_links

Muttenz, 31. Januar 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin

Der Verwalter

Franziska Stadelmann

Aldo Grünblatt

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 31. Januar 2024 mit Beschluss Nr. 34, in Kraft rückwirkend ab 1. Januar 2024